

den Prozentsätze, bezogen auf die Abrechnungssumme für Bauhauptleistungen, in der nachstehend angegebenen Zeit ergibt:

Bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.  
vom 1. Dezember bis 31. März,

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N.  
vom 1. November bis 30. April.

Für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

41 10 000

bis

41 90 000 — Hochbauten

42 20 000 — mehrgeschossiger Industriebau

außer 41 80 000 — Hallenhochbauten

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR

3,32%

b) in Berlin

2,57%

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 4,31 %

41 80 000 — Hallenhochbauten

42 10 000

bis

42 60 000 — Industriebauten

43 12 600 — Docks und Hellinge

43 13 000 — Hochwasserschutz- und Stauwerke

43 14 000 — Bauten der Wasserversorgung

außer 42 20 000 — mehrgeschossiger Industriebau

42 30 000 — Feuerungsbau

42 50 000 — Kühltürme

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR

2,07%

b) in Berlin

1,79%

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 2,62 %

42 30 000 — Feuerungsbau

42 50 000 — Kühltürme

bei Bauvorhaben unter und über 300 m ü. N. N.

a) in der DDR

0,90%

b) in Berlin \*

0,75%

»

43 20 000 — Straßenbauarbeiten

43 30 000 — Bahnbauten

43 81 000 — Tunnelbau

43 82 000 — Schachtbau, Brunnenbau

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR

0,32%

b) in Berlin

0,29 %

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 0,38 %

43 40 000 — Brückenbauten

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR

1,25 %

b) in Berlin

1,07 %

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 1,70 %

(2) Bei der Berechnung der Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 5 Buchstaben a bis e dürfen die Höchstwerte der / Liste (s. Anlage) nicht überschritten werden. Soweit für

Leistungen keine Höchstwerte angegeben sind, sind die Aufwendungen nach den preisrechtlichen Bestimmungen für Stundenlohnarbeiten zu berechnen. Die Berechnung der Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 5 Buchstaben f und g hat nach den preisrechtlichen Bestimmungen für Stundenlohnarbeiten zu erfolgen. Die Erstattung der Aufwendungen zu § 3 Abs. 5 Buchst. h erfolgt in effektiver Höhe der Originalrechnung für das betreffende Bauvorhaben.

(3) Den Rechnungen sind für die Leistungspositionen zu Einheitspreisen die Massenberechnungen und für die Positionen über Stundenlohnarbeiten die Leistungsbescheinigungen des Auftraggebers beizufügen.

(4) Die Rechnungslegung hat für die Leistungen des abgelaufenen Monats bis zum 7. des folgenden Monats zu erfolgen. Die Auftraggeber haben die geprüften und bestätigten Rechnungen innerhalb von drei Tagen nach Eingang der für das Bauobjekt zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zur Erstattung vorzulegen. Bei Bauvorhaben der LPG und BHG sind die vom Auftraggeber anerkannten Rechnungen in der gleichen Frist der zuständigen Kreisbauleitung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen und von dieser an die Kreisstelle der Deutschen Bauernbank zwecks Bezahlung weiterzuleiten.

(5) Schlußtermin für die Erstattung der Kosten der ausgeführten Leistungen im I. Quartal des Planjahres ist der 15. Mai und für das IV. Quartal der 31. Januar des folgenden Planjahres.

## § 9

### Sonderregelung

Wird vom Auftraggeber mit Zustimmung des Planträgers und der Zentrale der Deutschen Investitionsbank bei der Durchführung von Bauvorhaben von außerordentlicher Bedeutung bzw. aus besonderen volkswirtschaftlichen Gründen — z. B. Objekte des Kohle- und Energieprogramms — auf Grund von Staatsterminen das forcierte Bauen in den Wintermonaten gefordert und entstehen dadurch außergewöhnlich hohe Winterbaukosten, so gilt für die Finanzierung und Abrechnung der zusätzlichen Winterbaukosten folgende Regelung:

- Der Auftraggeber hat in Verbindung mit dem Baubetrieb und der für das Bauobjekt zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank die Objekte des Bauvorhabens festzulegen, die unter die Sonderregelung fallen. \*
- Der Baubetrieb hat für die zusätzlichen Winterbaumaßnahmen einen Kostenüberschlag dem Auftraggeber, getrennt nach den im I. und IV. Quartal auszuführenden Leistungen, emzureichen.
- Spätester Termin für die Abgabe des Kostenüberschlages ist für das IV. Quartal 1957 und für das I. Quartal 1958 der von der Deutschen Investitionsbank bekanntgemachte Termin und für das IV. Quartal 1958 der 31. Oktober 1958.
- Die Auftraggeber haben die geprüften Kostenüberschläge spätestens acht Tage nach Eingang der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank vorzulegen. Die Deutsche Investitionsbank legt nach Überprüfung für die Baumaßnahme ein Limit fest.